

**Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der
in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen
(Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG)**

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT I

Geltungsbereich I

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

[idF BGBl I 1997/139]

Übersicht

I. Kranken- und Pensionsversicherung	1
II. Inland	2
III. In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige	3
IV. Sonstige selbständig Erwerbstätige	4
V. Freiwillige Arbeitslosenversicherung	5
VI. Selbständigenvorsorge	6

I. Kranken- und Pensionsversicherung

Gem § 2 Abs 2 Z 3 ASVG handelt es sich bei der Gewerblichen Selbständigen-Kranken- und Pensionsversicherung um eine **Sonderversicherung** und nicht um die im ASVG geregelte allgemeine Sozialversicherung (zur Entstehungsgeschichte *Taudes* in SVS-ON § 1 GSVG Rz 3 f). Die Regelung der UV erfolgt im ASVG (§ 8 Abs 1 Z 3 ASVG).

II. Inland

Das österreichische Sozialversicherungsrecht ist vom **Territorialitätsprinzip** geprägt: Der Geltungsbereich des GSVG erstreckt sich auf die im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und die sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen. Voraussetzung ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Gebiet der Republik Österreich (siehe *Pačić* § 1 Anm 2).

III. In der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätige

- 3 Dazu zählen natürliche Personen, die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind, Gesellschafter einer OG, unbeschränkt haftende Gesellschafter einer KG, sofern die jeweilige Gesellschaft Mitglied einer Wirtschaftskammer ist und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, sofern die GmbH Mitglied einer Wirtschaftskammer ist (§ 2 Abs 1 Z 1 bis 3).

IV. Sonstige selbständig Erwerbstätige

- 4 Seit 1.1.1998 (ASRÄG 1997, BGBl I 1997/139) unterliegen selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte iSd § 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) § 23 des EStG 1988 beziehen, gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG der Pflichtversicherung in der KV und PV.

V. Freiwillige Arbeitslosenversicherung

- 5 Seit 1.1.2009 besteht für Selbständige die Möglichkeit, eine freiwillige AIV abzuschließen („**Opting-In-Modell**“; § 3 AIVG). Erwerbstätige Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der PV nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, können in die AIV einbezogen werden, wenn sie nicht aufgrund ihres Lebensalters ausgenommen sind.

Erwerbstätige werden von der SVS über die Möglichkeit der Einbeziehung in die AIV informiert und können binnen sechs Monaten nach der Verständigung ihren Eintritt erklären. Die getroffene Entscheidung bindet für acht Jahre. Der zur Gänze vom Versicherten zu leistende Beitragssatz beträgt 6 %. Die Beitragsgrundlage beträgt nach Wahl der versicherten Person ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage gem § 48 GSVG (siehe § 3 Abs 4 AIVG iVm § 2 AMPFG). Siehe dazu *Aubauer/Neumann*, Arbeitslosenversicherung für Selbständige und Bildungskarenz Neu, taxlex 2008, 36; *Pačić*, Arbeitslosenversicherung für Selbständige, ZAS 2008, 156; *Pflug*, Arbeitslosigkeit von Selbständigen, taxlex 2009, 493; *Galler*, Die neue Auftragsgeberhaftung bei Bauleistungen und die Arbeitslosenversicherung für Selbständige, ZAS 2009, 109 (112 ff).

VI. Selbständigenvorsorge

- 6 Für Personen, die der Pflichtversicherung in der KV nach dem GSVG unterliegen (Gewerbetreibende gem § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 und neue Selbständige nach § 2 Abs 1 Z 4), wurde mit 1.1.2008 eine **obligatorische Selbständigenvorsorge** geschaffen (s dazu *Aubauer/Neumann*, „Abfertigung neu“ für freie Dienstnehmer, Gewerblich Selbständige, Bauern und Freiberufler, taxlex 2007, 586; *Neumann/Schindler*, „Abfertigung neu“ für Selbständige, ASoK 2008, 172; *Neumann*, Die neue Selbständigenvorsorge, ZAS 200, 148). Ausgenommen

von der obligatorischen Vorsorge sind Bezieher einer Eigenpension aus der gesetzlichen PV, „Opting-In-Krankenversicherte“ und jene Freiberufler, die in eine GSVG-KV (gem §§ 14a und 14b) optiert haben. 1,53 % der vorläufigen KV-Beitragsgrundlage nach GSVG werden in die Selbständigenvorsorge einbezahlt. Vgl näher §§ 49 ff BMSVG.

Umfang des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung

§ 1a. (1) Auf Personen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2004 in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind, ist Abschnitt III des Zweiten Teiles nur so weit anzuwenden, als das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, nichts anderes bestimmt.

(2) Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, sind die Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles und des Abschnittes II des Fünften Teiles nur so weit anzuwenden, als das APG nichts anderes bestimmt.

[idF BGBl I 2004/142]

Übersicht

I.	Verhältnis APG zum GSVG	1, 2
II.	Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen	
	A. Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)	3, 4
	B. Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)	5-7a
	C. Vor 1.1.1955 Geborene.....	8

I. Verhältnis APG zum GSVG

Der in § 1 APG festgelegte Geltungsbereich zeigt, dass mit dem APG nur ausgewählte Teile des Leistungsrechtes und nicht alle Bestimmungen des Leistungsrechtes der gesetzl PV geregelt sind. Das Leistungsrecht der PV lässt sich nur durch eine **Zusammenschau beider Normenkomplexe** ermitteln. Das Melde-, Versicherungs- und Beitragsrecht verbleibt weiter vollständig im GSVG. Auch die Regelungen über die Pensionsanpassung bleiben weiter im GSVG geregelt, ebenso wie das Organisations- und Verfahrensrecht (*Teschner/Pöltner*, ASVG § 1 APG Anm 1).

§ 1 Abs 2 APG definiert das APG als *lex specialis* zu den Regelungen der SV-Gesetze (*Teschner/Pöltner*, ASVG § 1 APG Anm 8).

II. Einteilung der Geltungsbereiche nach Versichertengruppen

A. Personen mit Beginn des Versicherungsverlaufes ab 2005 (Abs 1)

- 3 Für Berufseinsteiger:innen ab dem Jahr 2005, die ab diesem Jahr erstmals in der gesetzl PV versichert sind, kommt das GSVG-Leistungsrecht nur mehr subsidiär zur Anwendung (vgl *Pačić*, GSVG § 1a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien).
- 4 Das APG regelt gem seinem § 1 Abs 1 das Pensionskonto (vgl § 139 Rz 11), den Anspruch auf AP und deren Ausmaß (vgl § 130 Rz 6, § 139 Rz 12), das Ausmaß der IP, BUP und EUP (vgl § 139 Rz 13) und das Ausmaß der Hinterbliebenenpension und Abfindung (vgl § 145 Rz 3, § 147 Rz 2, § 148a Rz 6).

B. Nach 31.12.1954 Geborene mit Versicherungszeiten nach SV-Gesetzen (Abs 2)

- 5 Für diese Gruppe ist das APG ab seinem Inkrafttreten (1.1.2005) anzuwenden, allerdings mit vielen Modifikationen; so ist für diesen Personenkreis insb auch weiterhin das Übergangsrecht, das unter anderem Schutzbestimmungen für Langzeitversicherte enthält (vgl § 298 Rz 5 ff), gem § 16 Abs 3 APG weiterhin anzuwenden (*Pačić*, GSVG § 1a Anm 1 unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Für diese Gruppe besteht daher ein Wahlrecht zw dem APG und dem ASVG, BSVG oder GSVG. Den (männl) Versicherten steht somit ein **Wahlrecht** zw den (vorz) AParten nach Altrecht und Neurecht zu. Den (weibl) Versicherten bleibt hins des gesetzl Anfallsalters nur das günstigere Altrecht erhalten (vgl *Teschner/Pöltner*, ASVG § 16 APG Anm 2).
- 6 Die Pension für diesen Personenkreis ergibt sich aus einem Mix aus Alt- und Neurecht (zur Parallelrechnung gem § 15 APG vgl § 139 Rz 14).
- 7 Personen, die bei Pensionsbeginn weniger als 5 % der Gesamtversicherungszeit im APG bzw nicht einmal zwölf VM nach dem APG erworben haben: Deren Pension wird ausschließlich gem § 15 Abs 5 APG nach dem ASVG BSVG oder GSVG berechnet (*Teschner/Pöltner*, ASVG, § 1 APG Anm 9).
- 7a Ab 1.1.2014 ersetzt die Kontoerstgutschrift die Parallelrechnung, wenn bis zum 31.12.2013 zumindest 1 VM nach dem APG oder den SV-Gesetzen erworben wurde (vgl näher § 139 Rz 14a).

C. Vor 1.1.1955 Geborene

- 8 Für diese Gruppe regelt § 1 Abs 3 APG: Für sie gilt das APG nicht, mit Ausnahme der Korridorpension (vgl § 130 Rz 7) und der Schwerarbeitspension (vgl § 130 Rz 8). Für sie gilt wie bisher das Leistungsrecht nach den SV-Gesetzen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1b. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

[idF BGBl I 2004/142]

Umsetzung von Unionsrecht

§ 1c. Durch dieses Bundesgesetz werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme, ABl. Nr. L 40 vom 11.02.1989 S. 8;
2. die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;
3. die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 04.04.2011 S. 45;
4. die Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG, ABl. Nr. L 180 vom 15.07.2010 S. 1;
5. die anderen im § 3b ASVG genannten Richtlinien, sofern sie auch auf den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

[idF BGBl I 2020/158]

Mit BGBl I 2014/32 wurde das SV-EG 1994 geändert und erfolgte die Umsetzung der

- RL 89/105/EWG betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen KV-Systeme (vgl *Seyfried* in *Sonntag*, ASVG § 351c Rz 9a),
- RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (vgl zB *Sonntag* in *Sonntag*, ASVG § 255 Rz 71) sowie
- RL 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, (s näher § 85 Rz 49 und § 7b SV-EG).

Mit dem SRÄG 2015 (BGBl I 2015/162) wurden weitere Richtlinien aufgenommen, wobei laut EB Änderungen oder Anpassungen des österr Sozialversicherungsrechtes nicht erforderlich sind, da dieses bereits den derzeit angeführten Richtlinien entspricht.

ABSCHNITT II

Umfang der Versicherung

1. Unterabschnitt

Pflichtversicherung

Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft;
2. die Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer offenen Gesellschaft und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter/Gesellschafterinnen einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der in Z 1 bezeichneten Kammern sind;
3. die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Flexiblen Kapitalgesellschaft, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer der in Z 1 bezeichneten Kammern ist und diese Personen nicht bereits auf Grund ihrer Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) als Geschäftsführer der Teilversicherung in der Unfallversicherung oder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen oder auf Grund dieser Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben;
4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Solange ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid oder ein sonstiger maßgeblicher Einkommensnachweis nicht vorliegt, ist die Pflichtversicherung nur dann festzustellen, wenn der Versicherte erklärt, daß seine Einkünfte aus sämtlichen der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeiten im Kalender-

jahr die Versicherungsgrenze übersteigen werden. In allen anderen Fällen ist der Eintritt der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweises im nachhinein festzustellen.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 1 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Üben die Pflichtversicherten eine Erwerbstätigkeit durch

- a) den Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften,
- b) den Verschleiß von Postwertzeichen, Stempelmarken und Gerichtskostenmarken,
- c) den Verschleiß von Fahrscheinen öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- d) den Vertrieb von Spielanteilen der Lotterien oder durch
- e) den Betrieb von Lotto-Toto-Aannahmestellen

aus, so erstreckt sich ihre Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung auf jede dieser Tätigkeiten.

[idF BGBl I 2024/106]

Übersicht

I. Allgemeines	1–3b
II. Kammermitglieder (Abs 1 Z 1)	4–18
III. Gesellschafter und Komplementäre (Abs 1 Z 2)	
A. Gesellschafterstellung	19–25
B. Kammermitgliedschaft der Gesellschaft	26–27a
IV. Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter (Abs 1 Z 3)	
A. Kammermitgliedschaft der Gesellschaft	28–30a
B. Geschäftsführender Gesellschafter	31–42
C. Subsidiarität zu ASVG-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung und Teilversicherung in der Unfallversicherung sowie bestimmten Ansprüchen aus der Krankenversicherung nach dem ASVG	43–54a
V. Neue Selbständige (Abs 1 Z 4)	
A. Selbständig erwerbstätige Personen	55–60d
B. Betriebliche Tätigkeit	61–66g
C. Einkünfte	67–79
D. Subsidiarität	80–88
E. Versicherungserklärung und Versicherungsgrenze	89–101
F. Abgrenzung Werkvertrag – Dienstvertrag – Freier Dienstvertrag (unternehmerähnlicher freier Dienstvertrag und dienstnehmerähnlicher freier Dienstvertrag)	102
G. Besonderheiten	
1. Künstler	103, 104
2. Kommanditisten	105–111c
3. Wohnsitzärzte	111d–112

VI. Auslandsbezug/Europarecht	112a–121
VII. Besonderheiten	
A. Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften	122
B. Stellvertretender Geschäftsführer einer GmbH	123
C. Bilanzbuchhalter/Buchhalter/Personalverrechner	124
D. Telekommunikations- und Rundfunkdienste, Rundfunkveranstalter	125
E. Freiberuflich tätige Heilmasseure	126

I. Allgemeines

- 1 Bis zum ASRÄG 1997 war die Pflichtversicherung der selbständig erwerbstätigen Personen grundsätzlich an die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft geknüpft. Aufgrund der Entwicklung neuer Arbeitsverhältnisse und dem Bestreben der sozialen Absicherung auch dieser Personen wurde das Ziel verfolgt, alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, die über einer bestimmten Grenze liegen, sozialversicherungsrechtlich zu erfassen, wobei nicht mehr berufsrechtliche Anknüpfungspunkte maßgeblich sein sollten, sondern das erzielte Einkommen. Die nunmehr nach § 2 pflichtversicherten Personen können somit in die Gruppe jener, bei denen an die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft – das sind die nach § 2 Abs 1 Z 1–3 – angeknüpft wird, und jener nach § 2 Abs 1 Z 4, bei denen Anknüpfungskriterium bestimmte Einkünfte nach dem EStG ist, eingeteilt werden.
- 2 Die **Pflichtversicherung** nach dem GSVG beginnt nicht mit dem Zeitpunkt der Einbeziehung durch den Versicherungsträger, sondern mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Bei den Personengruppen nach § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 beginnt die Pflichtversicherung generell unabhängig vom Willen der Beteiligten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Hinsichtlich der neuen Selbständigen ist zu beachten, dass diese die Möglichkeit der Abgabe einer Überschreitungserklärung haben, mittels welcher sie den Eintritt bzw Beginn der Pflichtversicherung aufgrund der selbständigen und betrieblichen Tätigkeit – dann von der Erzielung von über der (maßgeblichen – aufgrund des StRefG 2015/2016 gibt es seit 1.1.2016 nur mehr eine Versicherungsgrenze) Versicherungsgrenze liegenden Jahreseinkünften unabhängig – herbeiführen können. Da der neue Selbständige nicht zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet ist (er kann sich auch dafür entscheiden, sich erst nachträglich und nur nach Maßgabe der in einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte in die Pflichtversicherung einbeziehen zu lassen), hängt der Eintritt der Pflichtversicherung bei tatsächlichem Unterschreiten der Versicherungsgrenze der Sache nach vom Willen des Versicherten ab.
- 2a Das System der Pflichtversicherung in Österreich ist ein System der Ex-lege-Versicherung: Betroffene Personen werden aufgrund des Gesetzes bei Erfül-

lung bestimmter Voraussetzungen (Eintreten eines bestimmten Sachverhaltes, Verwirklichung eines im Gesetz festgelegten Tatbestandes) in die Pflichtversicherung einbezogen – unabhängig von ihrem Wissen und Willen, unabhängig von der Anmeldung. Seit dem 1.1.2000 herrscht generell in der Sozialversicherung das **Prinzip der Mehrfachversicherung**. Zur Mehrfachversicherung ausf §§ 35a ff. Wenn eine Person mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen (gemäß ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG) ausübt, kommt es in allen Bereichen zur Pflichtversicherung. Alle in Betracht kommenden Erwerbstätigkeiten bewirken das Entstehen einer eigenen Pflichtversicherung. Ein System, in dem die **Versicherungspflicht an eine bestimmte Erwerbstätigkeit anknüpft**, sodass bei gleichzeitigem Bestehen zweier oder mehrerer Erwerbstätigkeiten eine sogenannte Doppel- bzw. Mehrfachversicherung eintritt, erweckt keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH B 869/03; BVwG W1782008208-1 und L5102010494-1 mwN). Im Rahmen der Pflichtversicherung soll die Privatautonomie möglichst ausgeschaltet sein. Der rechts- bzw sozialpolitische Hintergrund dieses Prinzips liegt im solidarisch ausgerichteten Schutzsystem, das unabhängig von der jeweils persönlichen Einschätzung der eigenen Risikostruktur und individuellen Leistungsfähigkeit einen allgemeinen Versicherungsschutz mit Rechtsanspruch anbieten will. Eine freiwillige Versicherung kann daher niemals eine Pflichtversicherung „ersetzen“, denn die Pflichtversicherung entsteht bei Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes, und zwar auch rückwirkend. Folglich ist bei rückwirkender Feststellung einer Pflichtversicherung eine bestehende freiwillige Versicherung rückabzuwickeln und bei Eintritt einer Ex-lege-Pflichtversicherung die freiwillige Versicherung aufzulösen (BVwG W2012003640-3).

Das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflichtversicherung ist sowohl hinsichtlich der Sach- als auch hinsichtlich der Rechtslage zeitraumbezogen zu beurteilen (VwGH 2000/08/0161, 2007/08/0290, Ra 2015/08/0103). **2b**

Ob und in welchem Umfang tatsächlich **Ansprüche auf Versicherungsleistungen** entstehen, hat keinen Einfluss auf die Frage des Zustandekommens der Pflichtversicherung, sondern hängt vom Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles und der Erfüllung allfälliger weiterer vom Gesetz normierter Leistungsvoraussetzungen ab (VwGH 95/08/0206 und 86/08/0153). **3**

Nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bilden die in der Sozialversicherung Pflichtversicherten eine Riskengemeinschaft. In der gesetzlichen Sozialversicherung gilt – aufgrund des Hervortretens des Versorgungsgedankens vor dem Versicherungsgedanken – keine Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung. Es muss in der gesetzlichen Sozialversicherung in Kauf genommen werden, dass es in manchen Fällen trotz bestehender Pflichtversicherung zu keinem Leistungsanfall kommt. Es begegnet keinen gleichheitswidrigen Bedenken, Pensionisten, die eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, weiterhin mit Pensionsversicherungsbeiträgen zu **3a**

belasten, mag es auch künftig zu keinem Pensionsanfall kommen (BVwG W1642011840-1, W1512005554-1, W1982009236-1, G3052146250-1 und G3052146261-1 mHa zB VfGH B 864/98).

- 3b** Für den Fall des Bezuges einer ausländischen Altersrente ist eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG für persönlich haftende Gesellschafter einer KG weder in § 2 Abs 1 Z 2 noch in einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes vorgesehen. Eine derartige Ausnahme von der PV aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften ist ebenfalls nicht gegeben. Art 16 Abs 2 VO (EG) 883/2004 regelt ausdrücklich, dass im Falle des gleichzeitigen Bezuges einer Altersrente eines anderen Mitgliedstaates und der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eine Freistellung von den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, nicht möglich ist (BVwG W2092132361-2).

II. Kammermitglieder (Abs 1 Z 1)

- 4** Gemäß § 2 Abs 1 WKG sind **Mitglieder der Wirtschaftskammern** und Fachorganisationen alle physischen und juristischen Personen sowie sonstige Rechtsträger, die Unternehmungen des Gewerbes, des Handwerks, der Industrie, des Bergbaues, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs, des Nachrichtenverkehrs, des Rundfunks, des Tourismus und der Freizeitwirtschaft sowie sonstiger Dienstleistungen rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind. Zu den Mitgliedern gemäß Abs 1 zählen nach § 2 Abs 2 WKG jedenfalls Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen sowie insbesondere solche, die in der Anlage zu diesem Gesetz angeführt sind. Mitglieder sind gemäß Abs 3 auch alle im Firmenbuch eingetragenen Holdinggesellschaften, soweit ihnen zumindest ein Mitglied gemäß Abs 1 angehört.
- 5** Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer ist vom **Herkunftsstaat des zum selbständigen Betrieb** in Österreich **Niedergelassenen** unabhängig. Die Vereinbarkeit einer Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer im Bereich der Niederlassungsfreiheit wird zufolge der Judikatur des EuGH bejaht (VwGH 2004/04/0184 mwN; siehe auch VwGH 2009/04/0170 mit Verweisen auf die Rsp des EuGH).
- 6** Bei der Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer handelt es sich um eine **Pflichtmitgliedschaft**, die bei Vorliegen der in § 2 WKG genannten Voraussetzung **ipso iure** ohne eine unmittelbar darauf abzielende Willenserklärung eintritt (VwGH 2001/08/0204) und die (ua) mit einer Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde endet (VwGH 2006/08/0039, zur diesbezüglich vergleichbaren Vorgängerbestimmung des Handelskammergesetzes 2006/08/0028), ohne dass es dazu eines konstitutiven Akts der Wirtschaftskammer bedürfte (VwGH 2008/08/0052, 2005/08/0091, BVwG L5112003448-1mHa 2007/08/0137, 2012/08/0025; BVwG L5102117455-1 ua).
- 7** (entfallen)

§ 365 GewO regelt das Gewerbeinformationssystem Austria – GISA. Mit BGBl I 1015/18 sind die zu diesem Zeitpunkt existierenden 14 dezentralen Gewereregister mit März 2015 endgültig abgelöst und in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) überführt worden. 8

Die Kammermitgliedschaft hängt von der Berechtigung zum selbständigen Betrieb der eben genannten Unternehmungen, nicht aber von der Ausübung dieser Berechtigung selbst oder von der tatsächlichen Erfassung der Kammermitgliedschaft durch die Kammern ab (VwGH 89/08/0210 mwN). Der Bestand der Pflichtversicherung wird grundsätzlich an die Kammermitgliedschaft gebunden. Da die **Kammermitgliedschaft** ihrerseits wieder an die **Berechtigung zur Ausübung der betreffenden selbständigen Erwerbstätigkeit** geknüpft ist, hängt der Bestand der Pflichtversicherung letztlich von der Berechtigung zur Ausübung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit ab. § 1 setzt keine auf **Gewinn** oder auch nur **Einnahmierzielung** gerichtete Tätigkeit voraus (VwGH 81/08/0115). Ob die Selbständige daher ihren Erwerb gar nicht aus der Gewerbeberechtigung zieht oder allfällige Einkünfte daraus unter der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze liegen, ist daher **für ihre Versicherungspflicht ohne Bedeutung** (VwGH 95/08/0206, BMASK 9.4.2009, 327829/0001-II/A/3/2008). 9

Trotz **Vorliegens eines Gewerbescheins** hat durch die ÖGK nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse bei Vorliegen der Voraussetzungen (persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegen Entgelt) eine **Einbeziehung als Dienstnehmer** zu erfolgen (*Höfle*, Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Gewerbescheins, ASoK 2007, 234; siehe auch VwGH 2009/08/0145 und 2012/08/0121. In diesem Zusammenhang ist seit 1.7.2017 diesbezüglich auch das SV-ZG-Verfahren zu beachten, vgl § 194b; siehe *Atzmüller/Lidauer*, Rechtsfolgen bei fehlender Zuordnung der Erwerbstätigkeit. Deutliche Entlastung des Dienstgebers auf Basis des SV-ZG, ZAS 2021/31, *Taudes*, Rechtsicherheit für Selbständige, ZAS 2018/24, 157, *Burz*, Das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz für die Praxis (2018). 10

Zur (möglichen) Umstellung eines vermeintlichen Versicherungsverhältnisses nach dem GSVG in ein Versicherungsverhältnis nach dem ASVG siehe auch Rz 84a.

Bei Vorliegen eines freien Dienstvertrages schließt die Innehabung eines Gewerbescheines (für dieselbe Tätigkeit) – und daraus folgend die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG – die Pflichtversicherung nach § 4 Abs 4 ASVG aus, sodass auch keine Meldepflicht iSd § 33 Abs 1 ASVG bestanden hat (VwGH Ro 2014/08/0074, VwGH Ra 2024/08/0072).

Die Kammermitgliedschaft, auf die Abs 1 Z 1 abstellt, hängt von der Befugnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes ab, nicht vom Zeitpunkt der **Betriebsaufnahme vor Erlangung der Gewerbeberechtigung**. Die Kammer- 11

mitgliedschaft tritt auch unabhängig von der tatsächlichen Erfassung durch die Kammern ein (VwGH 85/08/0111).

12 (entfallen)

- 12a Die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 tritt allein aufgrund der Mitgliedschaft in einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein – und somit grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Ausübung einer Erwerbstätigkeit (VwGH 2012/08/0025, 2007/08/0137; siehe hiezu auch Rz 9).
- 12b Die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 tritt allein aufgrund der Mitgliedschaft in einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein, ohne dass es dazu einer zusätzlichen Vereinbarung mit der SVS bedürfte (VwGH 2012/08/0025).
- 13 Die **tatsächliche Ausübung** einer selbständigen Erwerbstätigkeit **ohne Berechtigung** hiezu begründet nicht die Mitgliedschaft bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und in der Folge auch nicht die Versicherungspflicht nach dem GSVG (SV-Slg 9887, 9928, 26.610, 33.637, 36.035, siehe auch OLG Wien SV-Slg 33.598, VwGH 3028/78). Eine Anerkennung solcher Zeiten als Ersatzzeiten im Sinn des § 116 Abs 1 Z 1 scheitert an der mangelnden Gewerbeberechtigung zum selbständigen Betrieb eines solchen Gewerbes. Auch die Einführung einer weiteren Gruppe von Pflichtversicherten nach § 2 Abs 1 Z 4 ab 1.1.1998, hinsichtlich derer nicht auf die Mitgliedschaft zu einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft abgestellt wird, vermag an der mangelnden Anerkennung als Ersatzzeiten gemäß § 116 nichts zu ändern, da die sogenannten „**Ausübungsersatzzeiten**“ nach § 116 bei dem neu einbezogenen Personenkreis gemäß § 273 Abs 8 und 9 **nicht berücksichtigt** werden (10 ObS 160/98x).
- 14 Wer ein Gewerbe ausüben will, hat die **Gewerbebeanmeldung** bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten (§ 339 Abs 1 GewO). Bei nicht eigenberechtigten Personen hat der gesetzliche Vertreter die erforderliche Gewerbebeanmeldung zu erstatten sowie den Geschäftsführer zu bestellen (§ 8 Abs 2 GewO). Die **Eigenberechtigung** ist eine Voraussetzung für die Anmeldung des Gewerbes, weshalb die Gewerbebehörde bei der Anmeldung zu prüfen hat, ob die Eigenberechtigung des Anmelders vorliegt, andernfalls der gesetzliche Vertreter die Anmeldung vorzunehmen hat. Bejaht die Gewerbebehörde diese Frage im Zeitpunkt der Anmeldung und stellt sich später heraus, dass die Eigenberechtigung für die Anmeldung damals doch nicht vorgelegen ist, war auch die Anmeldung nicht wirksam. Durch die Erlassung eines Bescheides der Gewerbebehörde, mit dem die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erteilt wurde, wird nicht auch bindend darüber abgesprochen, ob die Eigenberechtigung des Anmelders vorliegt. Das **Fehlen der Eigenberechtigung** macht die Rechtshandlung in jedem Fall unwirksam. Ist die **Anmeldung unwirksam**, dann ist der Beschwerdeführer nicht zum selbständigen Betrieb des Gewerbes berechtigt, somit ist er auch nicht Mitglied

der Wirtschaftskammer gemäß § 2 Abs 1 WKG, was wiederum zur Folge hat, dass auch die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG nicht eintreten konnte (VwGH 2006/08/0039; siehe auch § 6 Rz 1).

Es kommt nicht darauf an, ob bzw **in welcher Eigenschaft** die Selbständige das **Gewerbe ausübt**; wesentlich für die Pflichtversicherung ist lediglich deren Mitgliedschaft in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw (im Falle einer Personengesellschaft) die Eigenschaft der Beschwerdeführerin als Gesellschafterin und die Kammermitgliedschaft der Gesellschaft. Weitere Voraussetzungen für die Pflichtversicherung sieht das Gesetz nicht vor (VwGH 96/08/0333). 15

Die Pflichtversicherung gem § 2 Abs 1 Z 1 geht mit der Kammermitgliedschaft einher. Ein Vorbringen, wonach berücksichtigt werden müsse, dass das Gewerbe überhaupt nur aufgrund einer Fehlinformation der Wirtschaftskammer angemeldet wurde und für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit gar keine Gewerbeberechtigung notwendig gewesen wäre, findet keine Deckung im Gesetz, zumal das GSVG hier ausschließlich auf das formelle Kriterium der Kammermitgliedschaft abstellt (BVwG L5032156215-2). 15a

Die **Einstellung eines Betriebes** bzw **die Insolvenzeröffnung** über das Vermögen des Betriebes bewirkt nicht ein Erlöschen der Kammermitgliedschaft und damit auch nicht der die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung des Betriebes (VwGH 2007/08/0137). Der Masseverwalter ist jedenfalls nicht berechtigt, die Gewerbeberechtigung eines Gemeinschuldners zurückzulegen (LG Ried im Innkreis SV-Slg 56.393) und es steht dem Masseverwalter nicht zu, in die durch die Gewerbeberechtigung gegebene subjektiv-öffentliche Rechtsbeziehung des Gewerbeinhabers zum Staat einzugreifen (siehe hiezu VwGH 91/04/0020, 2010/03/0084, Ra 2016/04/0036). 16

Für ein Mitglied einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechtes** wird die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG nur dadurch begründet, dass der betreffende Gesellschafter selbst für seine Person Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft wird (OLG Wien SV-Slg 28.360). Seit 1998 kann jedoch eine Pflichtversicherung als neuer Selbständiger eintreten, wenn der Gesellschafter der betrieblich tätigen GesBR als solcher über der Versicherungsgrenze liegende (Mitunternehmer-)Einkünfte nach § 23 Z 2 EStG (oder § 22 Z 3 EStG) erzielt. 17

Personen, die **Spielanteile der Lotterien** vertreiben (Lottokollektur) oder eine **Lotto-Toto-Aannahmestelle** betreiben, sind Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs 1 Z 1 (siehe Anlage 2 WKG). 18

III. Gesellschafter und Komplementäre (Abs 1 Z 2)

A. Gesellschafterstellung

Gemäß § 105 UGB ist eine **offene Gesellschaft** eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbun- 19

den sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an. Die offene Gesellschaft entsteht gemäß § 123 UGB mit der Eintragung ins Firmenbuch.

- 20 Hinsichtlich der **Kommanditgesellschaft** wird in § 161 UGB festgelegt, dass dies eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft ist, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre), wobei gemäß Abs 2 der gegenständlichen Bestimmung festgelegt wird, dass auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Gesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung finden, soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt.
- 21 Gemäß § 164 UGB sind die **Kommanditisten** von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgeht. Es ist nach den Gegebenheiten des Betriebes im Einzelfall zu beurteilen, ob sich eine Handlung auf den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft bezieht oder nicht. Eine Handlung des gewöhnlichen Betriebes ist eine solche, wie sie im Betrieb, wenn auch nicht alltäglich, so doch von Zeit zu Zeit zu erwarten ist. Außergewöhnliche Handlungen sind solche, welche dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder die Grundlage der Gesellschaft verändern (BMSG 31.3.2007, 323.790/0001-II/A/3/2006).
- 22 Eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 2 kommt hinsichtlich der Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen **Kommanditgesellschaft** – wie sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 2 Abs 1 Z 2 ergibt – nur für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter (= **Komplementäre**) in Betracht. Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer nicht wirtschaftskammerzugehörigen Gesellschaft sowie die Kommanditisten (wenn selbständig erwerbstätig) unterliegen gegebenenfalls § 2 Abs 1 Z 4 (vgl Rz 105 ff).
- 23 Eine Pflichtversicherung tritt für einen **Gesellschafter einer wirtschaftskammerzugehörigen OEG** unabhängig vom **Gewinn** ein, selbst dann, wenn mit dieser Gesellschaft **Verluste** erwirtschaftet werden. Eine analoge Anwendung der Ausnahmebestimmung nach § 4 Abs 1 Z 5 und Z 6 auf Erwerbstätigkeiten, die die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 2 begründen, ist mangels ähnlicher Sachverhalte nicht möglich (ASG Wien SVSlg 54.258). Gesellschafter einer nicht wirtschaftskammerzugehörigen OG unterliegen gegebenenfalls § 2 Abs 1 Z 4, wenn eine entsprechende Überschreitungserklärung (= Erklärung, dass die entsprechenden Einkünfte die maßgebende Versicherungsgrenze überschreiten werden) abgegeben wird oder entsprechende Einkünfte über

der Versicherungsgrenze vorliegen, dann unabhängig davon, ob sie tatsächlich Tätigkeiten entfalten.

Die Rechtsansicht, wonach Voraussetzung für die Pflichtversicherung nach dem GSVG die **Handlungsfähigkeit des persönlich haftenden Gesellschafters** einer Erwerbsgesellschaft ist, kann nicht geteilt werden. Die Gewerbeberechtigung mit der Folge der Kammermitgliedschaft ist an die Erwerbsgesellschaft als Personengemeinschaft geknüpft und nicht an die einzelnen Gesellschafter (BMAGS 20.1.1998, 121.080/1-7/97). Vgl zur Eigenberechtigung oben Rz 14. 24

Am 1.1.1991 war das **Erwerbsgesellschaftengesetz**, BGBl 1990/257, in Kraft getreten, welches nicht nur den Angehörigen von freien Berufen, sondern auch jenen Gewerbetreibenden, die keine Vollkaufleute sind, ermöglichte, Erwerbsgesellschaften zu gründen. Die Stellung der offenen Gesellschafter einer OEG oder KEG entsprach der von Gesellschaftern einer OHG bzw von Komplementären einer KG. Im Zuge des am 1.1.1991 in Kraft getretenen SRÄG 1990 BGBl 1990/741 war der Versichertenkreis des § 2 Abs 1 Z 2 auf die Gesellschafter einer OEG und die persönlich haftenden Gesellschafter einer KEG entsprechend erweitert worden. Im Rahmen des SRÄG 2006 BGBl I 2006/131 wurde diese Ergänzung wieder herausgenommen, weil durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl I 2005/120, die Gesellschaftsformen der OHG, OEG und KEG abgelöst wurden (§§ 105 ff UGB; vgl RV 1408 BlgNR 22. GP zum SRÄG 2006). Auf diese Gesellschaftsformen wird noch in den Schlussbestimmungen des § 314 GSVG Bedacht genommen. 25

B. Kammermitgliedschaft der Gesellschaft

Die **offenen Gesellschaften** sind als Personengesellschaften dann, wenn sie Tätigkeiten iS des § 2 WKG entfalten, **Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft**, nicht aber die einzelnen Gesellschafter der OG. Gerade um die einzelnen Gesellschafter in den Kreis der Pflichtversicherten einzubeziehen, mussten sie daher im § 2 Abs 1 Z 2 besonders genannt werden (OLG Wien SV-Slg 23.879 zu den Vorgängerbestimmungen des § 2 GSPVG und § 3 Abs 2 HKG). 26

Für den Eintritt der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Z 2 ist nicht erforderlich, dass der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (Komplementär) österreichischer Staatsbürger ist, sich im Inland aufhält und im Unternehmen persönlich tätig ist. Vielmehr wird die **Versicherungspflicht** schon allein durch die **Kammermitgliedschaft der Gesellschaft** begründet. Hierbei ist **nicht von Bedeutung, ob es sich bei dem Unternehmen in Österreich um die Zentrale oder eine Zweigniederlassung handelt** (BMfsV 13.1.1983, 123.309/4-6/82, BMfsV 13.12.1982, 127.628/2-6/82). 27

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft in einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft als Formalvoraussetzung für die Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 27a